

**Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)
am 22. / 23. März 2018 in Hannover**

TOP XX: Gesetzliche Regelung des Wechselmodells und seiner Folgen

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Stand: 22.01.2018

Mitantragsteller:

Beschlussvorschlag:

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) empfiehlt der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder unterstreichen, dass es in aller Regel dem Kindeswohl am besten dient, wenn im Fall der Trennung und Scheidung die Eltern das Kind bzw. die Kinder gemeinsam betreuen.
2. Sie sind der Auffassung, dass für den Wunsch einer wachsenden Zahl von Trennungseltern, die während der Ehe praktizierte partnerschaftliche Aufteilung der elterlichen Verantwortung für die Kinder beizubehalten, die notwendigen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Betreuung im Wechsel- bzw. Doppelresidenzmodell geschaffen werden müssen. Auch im Konfliktfall sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Wechselmodell das Beste für das Kindeswohl ist.
3. Sie begrüßen daher die Prüfung des Regelungsbedarfs des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz und schließen sich ausdrücklich der Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 21./22. Juni 2017 an, die Länder frühzeitig in den weiteren Prozess einzubinden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder betonen, dass der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften in Justiz, Jugendämtern und Beratungseinrichtungen bei der Unterstützung von Trennungseltern zur Ausgestaltung individueller Betreuungsmodelle besondere Bedeutung zukommt.

Begründung:

Die Mehrheit der Paare wünscht sich heute eine partnerschaftliche Aufgabenteilung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Das gilt auch für viele Trennungseltern: Nach einer aktuellen Untersuchung des IfD Allensbach¹ im Auftrag des Bundesfamilienministeriums fände es die Hälfte (51 %) der Trennungseltern für den eigenen Fall ideal, wenn beide Elternteile etwa die Hälfte der Betreuung, vielleicht auch etwas mehr oder weniger, übernehmen würden.

Die einseitige rechtliche Ausrichtung auf das Residenzmodell erschwert allerdings einen entsprechenden Paradigmenwechsel. Vor diesem Hintergrund muss geprüft werden, welche gesetzlichen Regelungen getroffen werden müssen, um das Wechsel- bzw. Doppelresidenzmodell rechtlich angemessen zu verankern. Begleitend sind Anpassungen in weiteren Rechtsgebieten zu prüfen, insbesondere in Bezug auf das Unterhaltsrecht, das Steuerrecht, das Melderecht, das Kindergeldrecht, im SGB II, beim Unterhaltsvorschuss und im Rentenrecht.

Der Europarat hat sich mit seiner Resolution 2079 im Oktober 2015 für das Wechselmodell ausgesprochen. Auch zahlreiche europäische Staaten kennen das Wechselmodell bereits als Regelfall. Die dort gesammelten Erfahrungen sollten bei einer veränderten Regelung in Deutschland berücksichtigt werden.

Die Untersuchung des IfD macht darüber hinaus deutlich, dass die Mehrheit der befragten Trennungseltern (56 %) den Eindruck hat, dass „die Leistungen der Getrennerziehenden noch nicht genügend vom Staat anerkannt werden“.² Neben einer stärkeren finanziellen Unterstützung (einschl. steuerlicher Entlastung) wünschen sich Eltern insbesondere psychologische Beratung sowie eine Bevorzugung bei der Vergabe von Betreuungsplätzen.

Vor diesem Hintergrund ist von großer Bedeutung, dass Familiengerichte, Jugendämter und Beratungsstellen den veränderten Vorstellungen von Eltern besser gerecht werden und gemeinsam mit ihnen individuelle Lösungen gestalten, die dem Kind die Entwicklung bzw. Beibehaltung stabiler Bindungen zu beiden Elternteilen ermöglicht. Das Kindeswohl muss dabei stets im Vordergrund stehen.

Abstimmung:

1 Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017), S. 15

2 Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017), S. 51